

minalität“ auf dem Gebiet des Handels, die vor allem in Diebstählen in Selbstbedienungsgeschäften, Automatenmißbräuchen sowie Einbruchdiebstählen in Automaten besteht, also in Straftaten von nicht im Handel beschäftigten Bürgern. Der angerichtete Schaden ist in den meisten Fällen verhältnismäßig gering. Dennoch gab es eine Reihe von gerichtlichen Verfahren wegen dieser geringfügigen Delikte, bei denen die Voraussetzungen für die Übergabe an die Konfliktkommission gegeben waren. So verurteilten das Kreisgericht Jena-Stadt eine Reinigungskraft wegen Diebstahls von Zigaretten für 10 MDN — der Geldbetrag wurde zurückerstattet — zu einem öffentlichen Tadel und einer zusätzlichen Geldstrafe von 20 MDN und das Kreisgericht Werdau eine 72jährige Reinigungskraft wegen Diebstahls von Zigaretten im Werte von 16 MDN zu einem öffentlichen Tadel und 30 MDN Geldstrafe. Ähnliche Entscheidungen stellte das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt bei der Vorbereitung des Plenums im September dieses Jahres bei den Kreisgerichten Zwickau-Stadt und Reichenbach fest, bei denen die erkannten Strafen der geringen Gesellschaftswidrigkeit der Handlungen nicht entsprachen.

Diese Urteile lassen erkennen, daß die Gerichte noch immer in einer gewissen „Schwerpunkt-Ideologie“ befangen sind und nicht verstehen, daß die Forderung nach genügendem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums bei geringfügigen Straftaten nicht dahin mißverstanden werden darf, die Relation zwischen der Schwere der Straftat und der entsprechenden erzieherischen Maßnahme außer acht zu lassen.

In der Vergangenheit ist nicht immer beachtet worden (auch bei der Anleitung der Gerichte nicht), daß die meisten Entwendungen aus Selbstbedienungsgeschäften und ebenso ein Teil der Entwendungen aus Automaten, da sie „Nahrungs- und Genußmittel sowie andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge“ zum Gegenstand haben, unter den Übertretungstatbestand des § 370 Ziff. 5 StGB fallen,

*Richter EVA GEISTER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
KARL-HEINZ BERNDT, Inspekteur am Obersten Gericht*

Stärkere Wirksamkeit der Gerichtskritik

Der 4. Strafsenat und die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts haben in Vorbereitung des 4. Plenums die Gerichtskritiken, die in Dresden und anderen Bezirken zur Handelstätigkeit ergangen sind, analysiert. Das Ziel bestand darin, die guten Ergebnisse zu verallgemeinern und Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der Gerichtskritiken zu ziehen.

Es war zu prüfen, ob die Gerichte die aus der Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur konsequenten Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit nutzen und von den Handelsorganen in der wirksamsten Form die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.

Zur Anwendung der Gerichtskritik In der Praxis der Kreisgerichte

Wenn die Gerichte auch nicht in allen geeigneten Fällen von der Gerichtskritik Gebrauch machen, so zeigen doch die vorliegenden Kritikbeschlüsse, daß sie bemüht sind, die Beseitigung strafatbegünstigender Umstände zu bewirken. Bisher sind in Einzelfällen gute Erfolge erzielt worden.

So stellte das Kreisgericht Wolgast in einer Strafsache

der alle Eigentumsformen schützt²⁰. Soweit ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, dem eine solche Übertretung zur Beratung übergeben werden könnte, noch nicht vorhanden ist, oder wenn auf Grund des gesellschaftlichen Gesamtverhaltens, der gesellschaftlichen Stellung und des Bewußtseins des Täters keine Notwendigkeit dafür besteht, daß ein solches Organ auf den Täter Einfluß nimmt, können diese Übertretungen durch polizeiliche Strafverfügung geahndet werden. Bei einer Anklage wegen Diebstahls oder Unterschlagung in diesen Fällen darf aber die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es liege nur eine Übertretung (nach § 370 Ziff. 5 StGB) vor. Wenn in solchen Fällen kein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan vorhanden ist, an das die Sache gemäß § 174 a StPO übergeben werden kann, dann muß das Hauptverfahren wegen der Übertretung eröffnet und durchgeführt werden. Bei weniger bedeutenden Angriffen gemäß § 29 StEG sollte, soweit ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan nicht in Betracht kommt, in erster Linie vom öffentlichen Tadel Gebrauch gemacht werden.

In dem Maße, wie es die Gerichte verstehen, exakte, differenzierte und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen zu treffen, die wachsenden gesellschaftlichen Möglichkeiten für die erzieherische Einwirkung auf Rechtsverletzer zu nutzen und zur Organisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung festgestellter Hemmnisse und Mängel beizutragen, unterstützen sie in immer größerem Maße den von allen progressiven Kräften im Handel geführten Kampf um Ehrlichkeit, gegen Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, Unordnung und mangelnde Kontrolle in den verschiedenen Bereichen des Handels. Sie stärken damit die ideologischen und ökonomischen Grundlagen der Tätigkeit der sozialistischen Handelsbetriebe in der DDR.

²⁰ Vgl. OG, Urteil vom 16. Oktober 1954 - 1 Zst - PL - III 31/53 - NJ 1954 S. 702.